

	<p>BBPIG Vorhaben Nr. 55 „Höchstspannungsleitung Elsfleth/West – Ganderkesee/Lemwerder/Berne – Ganderkesee; Drehstrom Nennspannung 380 kV“</p>	<p>planungsgruppe </p>
<p>Unterlage zur Antragskonferenz</p>		
<p>Anlage 1 Antrag auf Zielausnahme</p>		

Inhalt

1	Anlass und Gegenstand der Zielausnahme	1
2	Planerische und rechtliche Vorgaben	4
2.1	Planerische Vorgaben.....	4
2.2	Rechtliche Vorgaben.....	5
3	Vorgehen und Anwendung der Zielausnahmeregelung im ROV	7
4	Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen.....	11
4.1	Trassenachsengleicher Ersatzneubau und Mitnahme der 110 kV- Leitung	11
4.2	Nutzungsanalyse des Wohnumfeldes und Auswirkungsanalyse durch den Leitungsneubau.....	12
4.2.1	Zur Ollen	13
4.2.2	Schierbroker Straße (L 867).....	14
4.2.3	Sahrener Ring und Sahrener Weg	16
4.2.4	Auf dem Hohenborn	18
4.2.5	Aueweg, Spreenshöhe und Trendelbuscher Weg	19
4.3	Einsatz möglicher Schutzmaßnahmen	21
5	Gesamtbewertung und Fazit	22
6	Anhang	24
6.1	Fotos der Ortsbegehung	24

Abbildungen

Abbildung 1: Räumliche Abgrenzung des Konfliktbereiches im Untersuchungsgebiet.....	3
Abbildung 2: Übersichtskarte mit den Varianten D1 - D7.....	8
Abbildung 3: Konfliktbereiche „zur Ollen“	14
Abbildung 4: Konfliktbereich an der Schierbroker Str.	16
Abbildung 5: Konfliktbereich am Sahrener Ring und Sahrener Weg.....	17
Abbildung 6: Konfliktbereich auf dem Hohenborn.....	19
Abbildung 7: Konfliktbereich an der „Spreenshöhe“ und am Trendelbuscher Weg.	20
Abbildung 8: Sicht auf die Bestandsleitung von betroffenem Grundstück (Foto 1); „Zur Ollen“	24
Abbildung 9: Sicht auf die Bestandsleitung von betroffenem Grundstück (Foto 2); „Zur Ollen“	25
Abbildung 10: Sicht auf die Bestandsleitung von betroffenem Grundstück (Foto 3); „Zur Ollen“	25
Abbildung 11: Sicht auf die Bestandsleitung und den Baustoffhändler Garms; Schierbroker Str.	26
Abbildung 12: Sicht auf Bestandsleitung von betroffenem Grundstück (Foto 1); Schierbroker Str.	26
Abbildung 13: Sicht auf Bestandsleitung von betroffenem Grundstück (Foto 2); Schierbroker Str.	27
Abbildung 14: Sicht auf Bestandsleitung von betroffenem Grundstück; Zum Brook 5.	27
Abbildung 15: Sicht auf Bestandsleitung von betroffenem Grundstück; Sahrener Weg.	28
Abbildung 16: Sicht auf Bestandsleitung, Bahnstrecke und Baustoffhändler Garms von betroffenem Grundstück; Sahrener Weg.	28
Abbildung 17: Sicht auf Bestandsleitung von betroffenem Grundstück; Auf dem Hohenborn.	29
Abbildung 18: Sicht auf Bestandsleitung von betroffenem Grundstück; „Spreenshöhe“	29
Abbildung 19: Sicht auf Bestandsleitung von betroffenem Grundstück; Aueweg.....	30
Abbildung 20: Sicht auf Bestandsleitung von betroffenem Grundstück; Trendelbuscher Weg.....	30

Tabellen

Tabelle 1: Anzahl der betroffenen Wohngebäude, zu denen Abstandsvorgaben innerhalb des Konfliktbereiches in der Gemeinde Ganderkesee nicht eingehalten werden können. Aufteilung entsprechend der Entfernung zur potTA in m..... 12

1 Anlass und Gegenstand der Zielausnahme

In Bezug auf das Vorhaben „Höchstspannungsleitung Elsfleth/West – Ganderkesee/Lemwerder/Berne – Ganderkesee; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ beantragt die TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin die Ausnahme von dem in Kap. 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 der Verordnung zum Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (im Folgenden „LROP-VO“; Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 07. September 2022) dargestellten Ziel der Raumordnung. Die Inanspruchnahme der Zielausnahmeregelung wird bereits frühzeitig geprüft, um die Planungssicherheit des Vorhabens für die bevorstehenden Genehmigungsschritte zu erhöhen.

Der 1. Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) 2037/2045 (2023) weist Maßnahmen aus, die in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren für einen schrittweisen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Ausbau sowie einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Stromnetzes erforderlich sind.

Das vorliegende Vorhaben war bereits zuvor Gegenstand der Netzentwicklungsplanung. Es ist seit dem bestätigten NEP 2030 (2019) als P22 (M80) im Netzentwicklungsplan als länderübergreifendes Vorhaben (mit Abzweig Niedervieland) enthalten. Der 1. Entwurf des NEP 2037 (P22, M80) sieht nun erstmals die Verstärkung der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung von Elsfleth/West über das Umspannwerk (UW) Hunte-Ochtum nach Ganderkesee vor. Hierfür muss die Leitung mit zwei Stromkreisen und einer Stromtragfähigkeit von je 4.000 A neu errichtet werden. Weiterhin ist die 380 kV-Schaltanlage Ganderkesee zu verstärken sowie am Kreuzungspunkt an dem Abzweig nach Niedervieland (UW Hunte-Ochtum; Suchraum Gemeinden Ganderkesee/Lemwerder/Berne) eine neue 380 kV-Schaltanlage zu errichten. Aufgrund eines möglichen zukünftigen Bedarfs, die Schaltanlage auszubauen, wird bereits jetzt mit einer größeren Fläche für ein mögliches UW geplant. Die geplante Anlage wird dementsprechend als UW Hunte-Ochtum bezeichnet.

Räumlich bezieht sich der vorliegende Antrag auf eine Zielausnahme auf den Bereich zwischen Schierbrok, Stenum, Schönemoor und Hoykenkamp (Gemeinde Ganderkesee) bzw. konkret auf die Unterschreitung des 400 m-Abstandes zu Gebäuden im beplanten und unbeplanten Innenbereich, die dem Wohnen dienen (gem. §§ 30 Abs. 1 und 34 Abs. 1 BauGB, sowie Anlagen, die in ihrer Sensibilität vergleichbar sind) an vier Stellen über eine Distanz von insgesamt ca. 2,5 km (s. Abbildung 1). In diesem räumlichen Bereich widerspricht das Vorhaben den landesplanerisch dargestellten Zielen der Raumordnung, namentlich Kap. 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP-VO Niedersachsen, wonach ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden im beplanten und unbeplanten Innenbereich, der dem Wohnen dient, sowie vergleichbar sensiblen Gebäuden einzuhalten ist. Ziele der Raumordnung sind bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten. Zudem sind Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Auf Grundlage des § 6 ROG, bzw. § 6 NROG sind Ausnahmen und Zielabweichungen von Zielen der Raumordnung möglich. Abs. 1 definiert:

„Von Zielen der Raumordnung können im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden.“

Die Anwendung einer Zielausnahmeregelung ist also dann möglich, wenn im entsprechenden Raumordnungsprogramm zu dem Ziel eine Ausnahme festgelegt wurde. Gem. Kap. 4.2.2 Ziff. 06 Satz 5 der Anlage zur LROP-VO Niedersachsen 2022 können die Abstandsvorgaben ausnahmsweise unterschritten werden, wenn

- a. *„gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder*
- b. *keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.“*

Eine andere Möglichkeit, von den Zielen der Raumordnung abzuweichen, ist ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) gem. § 6 Abs. 2 ROG. Die Durchführung eines ZAV ist möglich, wenn die Abweichung von den Zielen der Raumordnung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Weiter darf es keine anderweitige Möglichkeit geben, den Zielkonflikt zu lösen. Außerdem muss eine atypische Planungssituation vorliegen, die beim Aufstellen des Ziels nicht berücksichtigt wurde bzw. nicht berücksichtigt werden konnte, da sie erst nach dem verbindlich werden des Zieles aufgetreten ist. Dies ist im Fall der Abstandsunterschreitung bei Schierbrok nicht gegeben, weshalb die Durchführung eines ZAV nicht möglich ist.

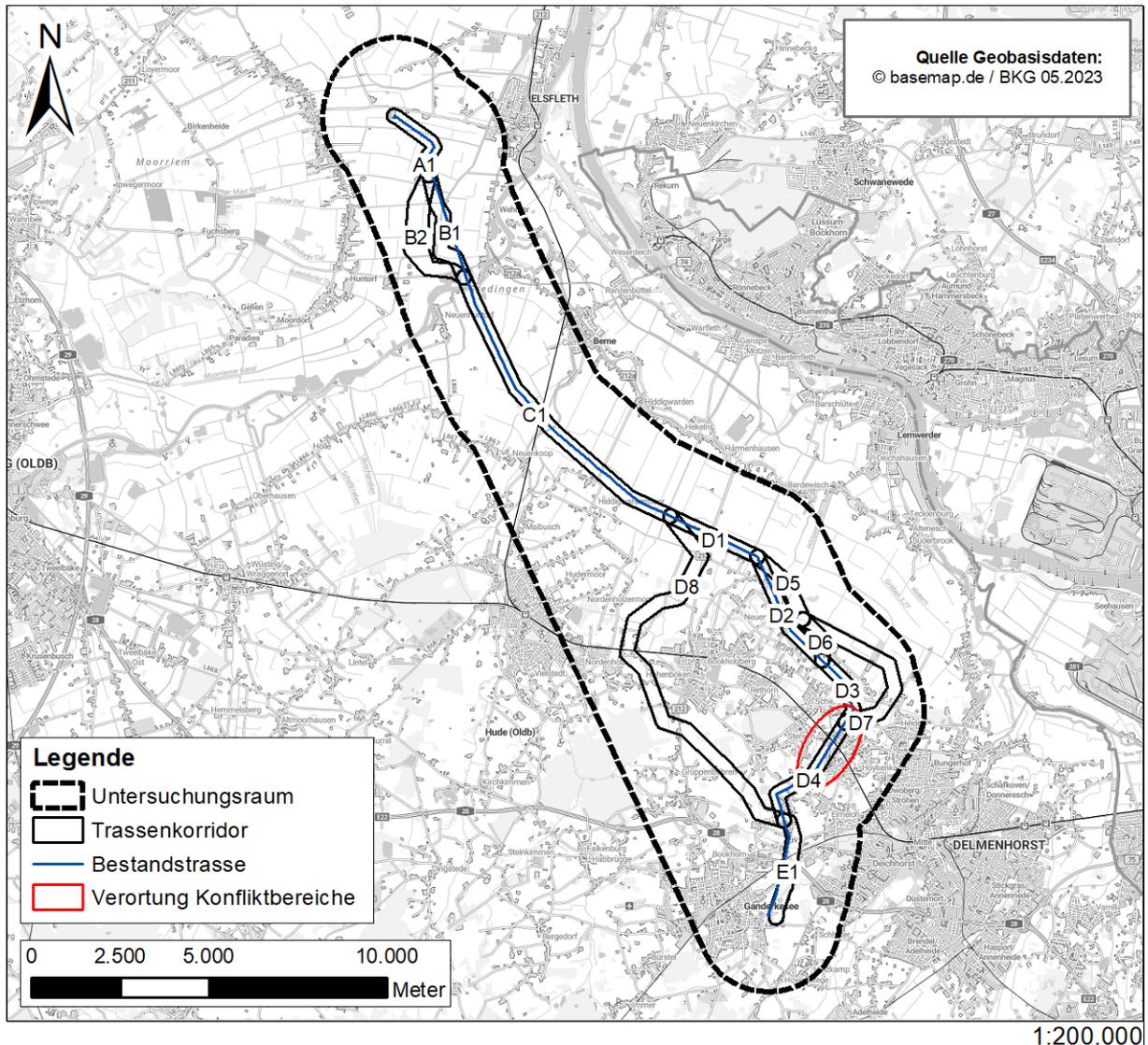


Abbildung 1: Räumliche Abgrenzung des Konfliktbereiches im Untersuchungsgebiet.

Die Unterlage gliedert sich in folgende Kapitel und Inhalte: In Kapitel 1 wird zum einen der Anlass für eine Zielausnahmeregelung erläutert und der betreffende Raum wird abgegrenzt. Weiterhin werden die rechtlichen Vorgaben aus der Landes- und Regionalplanung, aufgrund derer sich die Voraussetzungen für die Zielausnahmeregelung ergeben, dargelegt. In Kapitel 2 werden die Vorgaben an den Leitungsneubau beschrieben und aus welchen rechtlichen Verordnungen und planerischen Grundzügen sich diese zusammensetzen. In Kapitel 3 wird das generelle Vorgehen und die konkrete Anwendung der Zielausnahmeregelung im Raumordnungsverfahren (ROV) für den hier gegebenen Fall beschrieben. Dazu zählen auch die Maßgaben der zuständigen Landesplanungsbehörde an die Planungssituation für das Erfüllen der Voraussetzungen der Zielausnahmeregelung. In Kapitel 4 werden die Ausnahmevoraussetzungen gem. Kap. 4.2.2 Ziff. 06 Satz 5 LROP-VO Niedersachsen für den konkreten Planungsfall geprüft. Dort wird eine Nutzungsanalyse des Wohnumfeldes und eine Auswirkungsanalyse durch den Neubau durchgeführt sowie der Einsatz von möglichen Schutzmaßnahmen zur Verbesserung des Eingriffes untersucht. Zuletzt werden in Kapitel 5 eine Gesamtbewertung sowie ein Fazit vollzogen.

2 Planerische und rechtliche Vorgaben

2.1 Planerische Vorgaben

Für den Verlauf einer Höchstspannungsfreileitung sind vor allem folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Siedlungsbereiche
- 400 m-Abstände zu Wohngebäuden im beplanten und unbeplanten Innenbereich, die dem Wohnen dienen sowie Gebäuden mit vergleichbar sensiblen Nutzungen in diesen Gebieten (z. B. Krankenhäuser)
- 200 m-Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich
- Meidung naturschutzfachlich sensibler Bereiche und von Schutzgebieten
- Gebäude bzw. Anlagen (z. B. landwirtschaftliche Nutzung, Industrie und Gewerbe)
- Überbaubare Grundstücksflächen gem. Bauleitplanung
- Möglichst geradliniger Verlauf

Eine genaue Zusammensetzung der relevanten Kriterien, die sich aus rechtlich und raumordnerisch bindenden Vorgaben ergibt, ist dem Zielsystem der Antragsunterlagen zu entnehmen (vgl. Kap. 2.2 der Antragsunterlage).

Auf Ebene des ROV werden zunächst Trassenkorridore entwickelt und miteinander verglichen. Als Ergebnis wird dabei der raumverträglichste Trassenkorridor sowie die sich aufdrängenden Alternativen ermittelt. Da in dieser Planungsphase des Vorhabens noch keine konkrete Trassenführung besteht, wird der gesamte Trassenkorridor in seiner vollen Breite von 400 m bewertet.

Dicht bebaute Bereiche befinden sich vor allem zwischen Schönemoor, Schierbrok und Hoykenkamp (Gemeinde Ganderkesee). Dabei werden sowohl die 200 m- als auch die 400 m-Mindestabstände zu Wohngebäuden unterschritten. Es kommt zu einer Annäherung zu Wohngebäuden im Außenbereich bis unter 50 m und zu Wohngebäuden im Innenbereich bis unter 150 m. In vielen südlichen Bereichen werden Streusiedlungen im Außenbereich von der potenziellen Trassenachse (potTA) angenähert. Nennenswerte Bereiche befinden sich westlich von Bookholzberg, bei Mönchhof, westlich von Schönemoor, bei Gruppenbühen sowie bei Heide (alle Gemeinde Ganderkesee) (s. Anhang 7). Die Möglichkeit eines Trassenverlaufs, welcher in allen Bereichen die vorgeschriebenen Abstände zu Wohngebäuden einhält, ist im Untersuchungsraum nicht gegeben. Als Grundsatz für die Trassenfindung gilt dennoch die Einhaltung größtmöglicher Abstände zu Wohngebäuden.

2.2 Rechtliche Vorgaben

Ziele der Raumordnung sind bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 ROG zu beachten. Zudem sind Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind für die relevanten Bereiche zu beachten (s. Anhang 7):

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO, 2022)

400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich Kap. 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1, 3 und 5

„Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn

- a. diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und*
- b. diese Gebiete dem Wohnen dienen.*

[...]

Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.

[...]

Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn

- a. gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder*
- b. keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.“*

Gem. der Begründung des LROP Niedersachsen muss sich das Wohngebäude in einem Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung befinden, dass dem Wohnen dient (reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, besondere Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, dörfliche Wohngebiete, Mischgebiete und urbane Gebiete). Nicht geschützt sind Wohngebäude in Kerngebieten, Gewerbegebieten, Industriegebieten oder Sondergebieten, in denen die Wohnnutzung nicht allgemein zulässig ist. Ebenfalls sind Wohngebäude in Gebieten, die nicht dem Dauerwohnen dienen (Ferienhaus- oder Campingplatzgebiete), nicht nach Satz 1 geschützt.

200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich Kap. 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6

„Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird.“

Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG)

Besondere (Pilot-)Vorschriften zur Bauweise von Höchstspannungsleitungen § 4 BBPIG

Der vom Gesetzgeber vorgesehene Grundfall ist die Freileitung (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG „Hochspannungsfreileitung“). Die Freileitung ist aufgrund der niedrigen Kosten, der schnellen Erreichbarkeit sowie der kurzen Reparaturzeiten im Havariefall die Regeltechnik beim Bau von Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitungen (HDÜ). Die Freileitungsbauweise entspricht somit den allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG. Danach haben die nach § 43 Abs. 1 und 2 EnWG planfestzustellenden Vorhaben den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Abseits davon sind Erdkabel nur zulässig und entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG, soweit der Gesetzgeber dafür eine Sonderregelung vorsieht. Gem. § 4 BBPIG können Vorhaben, die gem. § 2 Abs. 6 BBPIG eine „F-Kennzeichnung“ erhalten, womit sie sogenannte Pilotprojekte sind, bei denen der Einsatz von Erdkabeln im HDÜ-Netz getestet werden kann. Jedoch besitzt nach der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz das Vorhaben „380 kV-Höchstspannungsleitung Elsfleth/West – Ganderkesee/Lemwerder/Berne – Ganderkesee“ eine solche Kennzeichnung nicht, weshalb nicht die rechtliche Möglichkeit besteht, ein Erdkabel zu verlegen. Im Umkehrschluss ist die gesamte Leitung als Freileitung zu realisieren.

Zielabweichungsverfahren

Von den Zielen der Raumordnung kann gem. § 8 NROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ROG abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 4 ROG zu beachten haben. Ein Abweichen ist nach Ziff. 2.1 der Verwaltungsvorschriften zum ROG und zum NROG für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren vertretbar¹, wenn sie der Schließung von unbeabsichtigten Planungslücken dient (sog. unbeabsichtigte Regelungslücke im Raumordnungsplan), eine entsprechende Planung zulässig wäre und anzunehmen ist, dass das Vorhaben – bei rechtzeitigem Erkennen der Planungslücke – durch eine Regelung im Raumordnungsplan ermöglicht worden wäre (Planbarkeit) und das Vorhaben auch im Übrigen raumverträglich ist. Eine derartige Planungslücke ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, weshalb es nicht zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens kommen kann.

¹ Ministerium für Landwirtschaft, 2018. Verwaltungsvorschriften zum ROG und zum NROG für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren (VV-ROG/NROG - ZAV)

3 Vorgehen und Anwendung der Zielausnahmeregelung im ROV

Nach § 15 Abs. 5 S. 3 ROG kann auf ein ROV vor allem dann verzichtet werden, wenn raumordnerische Konflikte nicht zu befürchten sind. Unabhängig davon dient das ROV dazu raumbedeutsame Vorhaben und Maßnahmen aufeinander abzustimmen, um raumbedeutsame Konflikte nach Möglichkeit zu vermeiden. Raumordnerische Konflikte sind bei linienförmigen Infrastrukturen vor allem dann zu befürchten, wenn es großräumige Alternativtrassen gibt oder die Ziele der Raumordnung verletzt werden. Also dann, wenn das Vorhaben nicht mit dem in einem Plan vorgegebenen Ziel der Raumordnung übereinstimmt und auch nicht ohne Weiteres in Einklang gebracht werden kann.

Aufgrund der Verzahnung von ROV und dem darauffolgenden Planfeststellungsverfahren, ist es sinnvoll und geboten, bereits im Rahmen des ROV genehmigungsrelevante Konfliktbereiche gesondert zu beschreiben. Somit sollen bereits auf vorgelagerter Ebene Bereiche identifiziert werden, die aus raumordnerischer Sicht im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind. Eine Detailbetrachtung der von der Zielausnahmeregelung betroffenen Bereiche und eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen erfolgt in Kap. 4.

Das LROP führt unter Kap. 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 und 5 ein Ziel der Raumordnung zur Siedlungsannäherung von Höchstspannungsfreileitungen wie folgt aus:

„Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn

- a. diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und*
- b. diese Gebiete dem Wohnen dienen.*

[...]

Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn

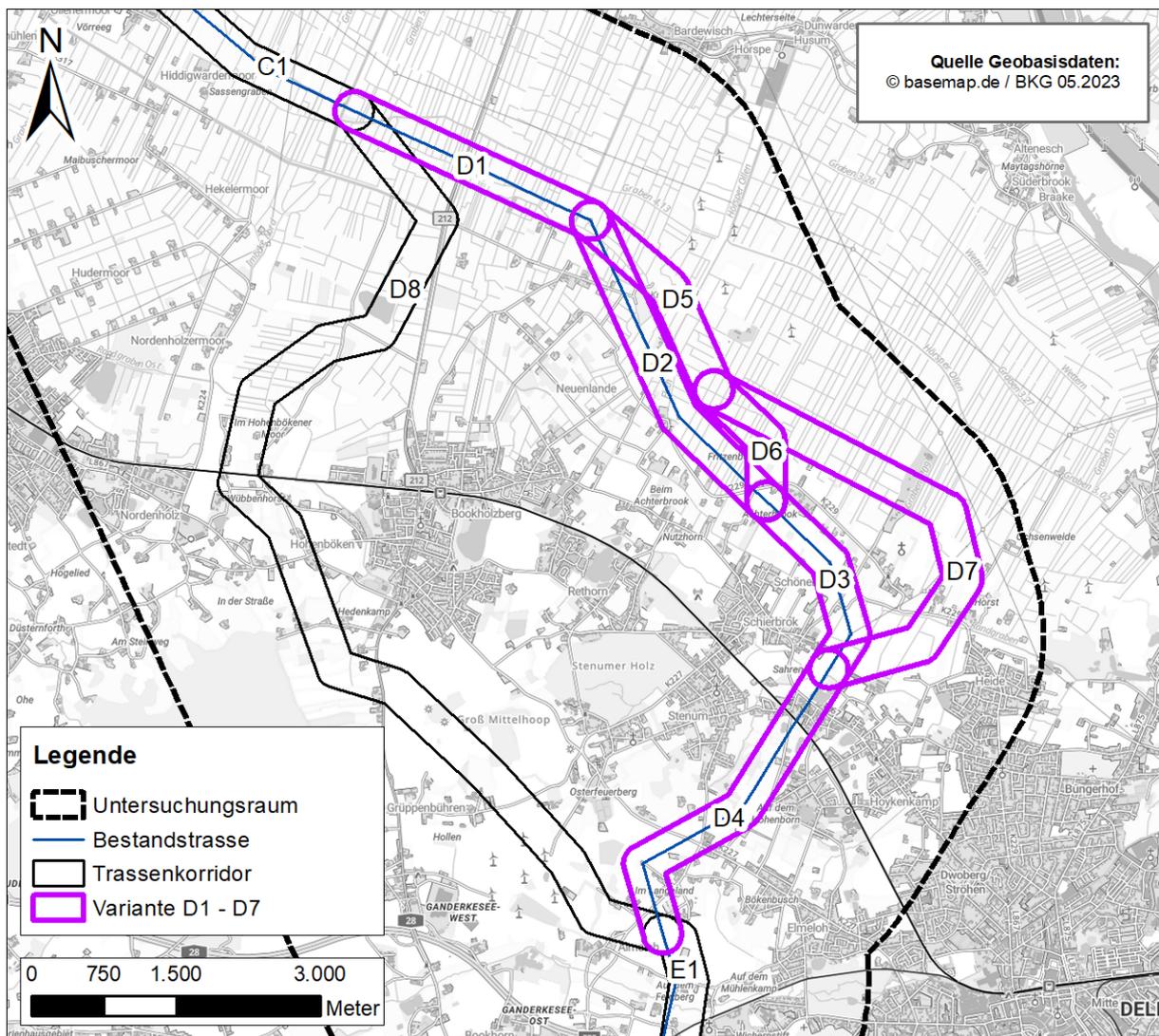
- a. gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder*
- b. keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.“*

Außerdem sollen gem. Kap. 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP-VO Niedersachsen Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen so geplant werden, dass sie einen Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbaren Nutzungen, die nicht unter die Regelung nach Satz 1 bis 3 fallen, eingehalten werden. Diese raumordnerische Maßgabe ist ein Grundsatz der Raumordnung und somit der planerischen Abwägung zugänglich. Für eine

Unterschreitung dieses Abstandes müssen nicht die Ausnahmevoraussetzungen aus Satz 5 gegeben sein.

Inhalt und Ergebnis dieser Unterlage ist daher die Ermittlung und Beschreibung von Bereichen, in denen eine Umgehung von Abständen zur Wohnbebauung im Innenbereich nicht möglich und somit eine Unterschreitung der Mindestabstände gem. Kap. 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP-VO Niedersachsen unumgänglich ist. In diesen Bereichen werden die Voraussetzungen für eine Zielausnahme geprüft.

Die Querung des raumordnerischen Konfliktbereiches in der Gemeinde Ganderkesee ist alternativlos für die Varianten D1, D2, D3 und D4 entlang der Bestandsleitung sowie D6 und D7 als Alternativen für D2 bzw. D3 (s. Abbildung 2 und Kap. 5.2.4 der Antragsunterlage).



1:75.000

Abbildung 2: Übersichtskarte mit den Varianten D1 - D7.

Die Anwendung der Zielausnahmeregelung gem. Kap. 4.2.2 Ziff. 06 Satz 5 LROP-VO Niedersachsen ist vorliegend möglich.

Es handelt sich bei dem Vorhaben gem. des 1. Entwurfs des NEP 2023 (S.456 ff.) um einen Ersatzneubau der bestehenden Höchstspannungsfreileitung Elsfleth – Ganderkesee. Im Bereich der Unterschreitung des 400 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Innenbereich in der Gemeinde Ganderkesee soll die neue Leitung trassenachsengleich verlaufen. Aus diesem Grund kann nach gutachterlicher Einschätzung grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass in der vorliegenden Planungssituation gleichbleibende Wohnumfeldverhältnisse vorliegen und die Wohnumfeldqualität sich nicht negativ verändert, da im Konfliktbereich der (Ersatz-)Neubau innerhalb der Bestandstrasse geführt wird. Somit ist das Ausnahmekriterium gem. Buchstabe a) erfüllt. Im Folgenden werden gleichwohl die Voraussetzungen dafür geprüft.

Gem. Kap. 4.2.2 Ziff. 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP-VO Niedersachsen ist die Gewährleistung eines gleichwertigen vorsorgenden Schutzes der Wohnumfeldqualität eine Voraussetzung für die Zielausnahmeregelung. Was genau unter einer „gleichwertigen Wohnumfeldqualität“ zu verstehen ist, wird in der Begründung der Verordnung über das LROP² näher beschrieben.

Im Einzelfall kann die Unterschreitung als raumverträglich angesehen werden, wenn durch die örtlichen Gegebenheiten oder entlastende Maßnahmen der Wohnumfeldschutz auf einem gleichwertigen Niveau wie bei der Einhaltung des 400 m-Abstandes erreicht werden kann. Dabei ist im Einzelfall zu bewerten, ob die Wirkung der Leitung auf die Wohnumfeldqualität vergleichbar zu der Wirkung ist, die auch bei Einhaltung des Abstandes entstehen würde. Gem. der Begründung sind drei Fallkonstellationen denkbar, in denen die Ausnahmeregelung nach Buchstabe a) in Anspruch genommen werden kann:

1. Aufgrund einer Sichtverschattung (z. B. durch Gehölzstrukturen oder andere Gebäude) findet keine Entwertung des Wohnumfeldes durch die neue Leitung statt.
2. Zwar wird der 400 m-Abstand zu den maßgeblichen Wohngebäuden unterschritten, jedoch erfolgt durch die neue Leitung eine Entlastung des Wohnumfeldes. Dies kann der Fall sein, wenn der Neubau mit der Mitnahme oder Mitverlegung einer oder mehrerer anderer, bestehender Freileitungen einhergeht oder die neue Leitung des Ersatzneubaues weiter von der Bebauung abrückt als die Bestandsleitung.
3. Wenn Vorbelastungen (z. B. ein Industriegebiet, stark befahrene Straßen oder andere Freileitungen) im betroffenen Bereich eine dauerhafte Entwertung verursachen.

Die Entscheidung über die Anwendung der Zielausnahmeregelung nach diesen Voraussetzungen obliegt im aktuellen Verfahrensstand der zuständigen Landesplanungsbehörde.

Nach der Arbeitshilfe zum „Wohnumfeld als Schutzgegenstand des Landes-Raumordnungsprogramms“, die von den Ämtern für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Lüneburg, Braunschweig und Leine-Weser, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung,

² Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO)

Landwirtschaft und Verbraucherschutz erarbeitet wurde, gibt es bestimmte Anforderungen an die Antragsunterlagen, damit die zuständige Behörde in der Lage ist, die Voraussetzungen für die Zielausnahmeregelung eingehend zu prüfen. Dazu zählen

- ein Luftbild der räumlichen Engstelle mit sämtlichen berührten Gebäuden und der entsprechenden Kennzeichnung der raumordnerischen Abstandsvorgaben sowie ggf. weiterer Raumwiderstände (Maßstab 1:5.000),
- eine Nutzungsanalyse des aktuellen Wohnumfeldes und der räumlichen Lage der genutzten Teile des Wohnumfeldes,
- eine Analyse der berührten Wohnumfeldqualität und des Nutzungspotenziales,
- eine Auswirkungsanalyse der angestrebten Trassenführung (vergleichende Beschreibung des Trassenneubaus mit der Null-Variante) sowie
- die Darstellung möglicher Schutzmaßnahmen zur Herstellung einer Gleichwertigkeit des Schutzes der Wohnumfeldqualität.

Die Vorhabenträgerin hat die Vorgaben der Arbeitshilfe zu Grunde gelegt. In Anhang 6 ist der räumliche Konfliktbereich zwischen Schönemoor, Stenum, Schierbrok und Hoykenkamp in der Gemeinde Ganderkesee, die sich aus der Unterschreitung des 400 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Innenbereich bildet, im entsprechenden Maßstab als Luftbild dargestellt.

Zur Nutzungsanalyse und der insoweit erforderlichen Bestimmung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Wohnbereiche sowie zur Erstellung der Prognose potenzieller Auswirkungen eines Leitungsneubaus wurde neben der Auswertung von Luftbildern am 19.04.2023 eine Ortsbegehung durchgeführt.

4 Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

4.1 Trassenachsengleicher Ersatzneubau und Mitnahme der 110 kV-Leitung

Das Vorhaben ist gem. des 1. Entwurfs des NEP 2023 (S.456) ein Ersatzneubau. Nach Ziff. 4.2.2 04 S. 7 LROP-VO Niedersachsen hat der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. Somit wird von der Vorhabenträgerin angestrebt, die bestehende Trasse weiterhin zu nutzen und vorhandene Vorbelastungen aufzugreifen.

Für die Anwendung der Zielausnahmeregelung muss berücksichtigt werden, dass der Neubau im Bereich des gesamten Konfliktbereiches trassenachsengleich durchgeführt werden soll.

Durch die Bestandstrasse besteht eine nicht unerhebliche Vorbelastung des Raumes. Es ist davon auszugehen, dass, wenn die Sicht auf die Leiterseile im Ist-Zustand verschattet bzw. teilweise verdeckt wird, die Beeinträchtigung durch den Neubau vergleichbar zu der Bestandsleitung ist. Zudem fehlt den Leiterseilen die massive bedrängende Wirkung eines Baukörpers (vgl. BVerwG, U. v. 27.07.2021, 4 A 14.19, Rn. 83). Eine Verschlechterung des Wohnumfeldes ist auch durch die höheren Masten des Ersatzneubaus nicht zu erwarten. Gem. Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes ist nur in Extremfällen davon auszugehen, dass eine Erhöhung der Masten einer Bestandsleitung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohnumfeldes führt, weshalb sie im vorliegenden Fall tendenziell zu vernachlässigen ist (BVerwG, U. v. 10.11.2022, 4 A 15.20, Rn. 25 und BVerwG, U. v. 27.07.2021, 4 A 14.19, Rn. 69 f.). Somit kann davon ausgegangen werden, dass der gleichwertige vorsorgende Wohnumfeldschutz im gesamten Konfliktbereich erfüllt ist.

Außerdem ist zu beachten, dass bereits auf der Bestandsleitung eine 110 kV-Leitung der Avacon mitgenommen wird. Unabhängig davon, ob die neue Leitung in der Bestandstrasse realisiert wird oder eine großräumige Umfahrung erfolgt, verbleibt immer die 110 kV-Freileitung im Raum, die aktuell auf der Bestandsleitung mitverläuft. Im Fall der großräumigen Umgehung würden die Masten (ggf. in eingekürzter Form) verbleiben. Eine Mitnahme der Leitung ist bei der westlichen Variante (Alternative 2.2 im Antragstext) gem. der Aussage von Avacon nicht möglich, da sich bei einer westlichen Leitungsführung die Leitungslängen und dementsprechend auch die Leistungsverluste und der Instandhaltungsaufwand massiv vergrößern würden. Aus diesen Gründen würden die bisherigen Masten, welche den 400 m Abstandsbereich zu Wohngebäuden im Innenbereich queren, bestehen bleiben und somit auch diese Belastung. Die erneute Mitnahme der 110 kV-Leitung ist nur bei den östlichen Varianten (D1 – D7) möglich (s. Abbildung 2).

Die Umgehung dieses Konfliktbereiches in den 400 m Abstandsbereichen von Wohngebäuden im Innenbereich würde eine neue Leitung in bisher nicht von Freileitung betroffenen Gebieten erfordern und dort unter anderem das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Nicht nur

eine deutliche Mehrlänge des Freileitungsnetzes ist damit verbunden, sondern auch eine Neubelastung von vielen Wohngebäuden im Außenbereich durch Unterschreitung von 200 m-Abständen. Die Führung westlich von Bookholzberg stellt somit keine vertretbare Alternative dar.

Folglich würde eine Trassierung entlang der aktuellen Bestandsleitung östlich von Bookholzberg unter Betrachtung des gesamten Raumes die deutlich raumverträglichere Variante darstellen, da nur eine Freileitung im Raum verbleibt und es zu keiner Neuinanspruchnahme westlich von Bookholzberg kommt. In Kap. 5.2.4.2 der Antragsunterlage wird dieser Sachverhalt näher erläutert.

4.2 Nutzungsanalyse des Wohnumfeldes und Auswirkungsanalyse durch den Leitungsneubau

Die für die Auswirkungsanalyse verwendete potTA entspricht dem derzeitigen Planungsstand des Vorhabens und wird bei der Betrachtung von Konfliktbereichen herangezogen. Änderungen im laufenden Planungs- und Genehmigungsprozess sind möglich, wodurch sich die hier beschriebene Betroffenheit geringfügig ändern könnten.

Innerhalb der Auswirkungsanalyse wird beschrieben, welche Auswirkungen die neue Leitung auf das Wohnumfeld hätte. Dazu wurde eine potTA durch den Trassenkorridor gelegt, entlang derer aus Sicht des aktuellen Planungsstandes trassiert werden kann. Insgesamt wird der 400 m-Puffer auf einer Länge von ca. 2,5 km durchschnitten und der Minimalabstand zu einem Wohngebäude im Innenbereich beträgt ca. 110 m. Auf der gesamten Querungslänge in dem Konfliktbereich soll trassenachsengleich gebaut werden, wodurch die bestehenden Abstandsunterschreitungen und Betroffenheit der Wohngebäude beibehalten werden. Insgesamt sind 111 Wohngebäude im Innenbereich sowie 19 Wohngebäude im Außenbereich von dem Ersatzneubau betroffen (s. Tabelle 1). Für den Antrag auf eine Zielausnahme sind jedoch nur die Wohngebäude im Innenbereich entscheidungsrelevant, da der 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich lediglich ein Grundsatz der Raumordnung ist und im späteren Genehmigungsverfahren mit einer entsprechenden Gewichtung abgewogen werden muss.

Tabelle 1: Anzahl der betroffenen Wohngebäude, zu denen Abstandsvorgaben innerhalb des Konfliktbereiches in der Gemeinde Ganderkesee nicht eingehalten werden können. Aufteilung entsprechend der Entfernung zur potTA in m.

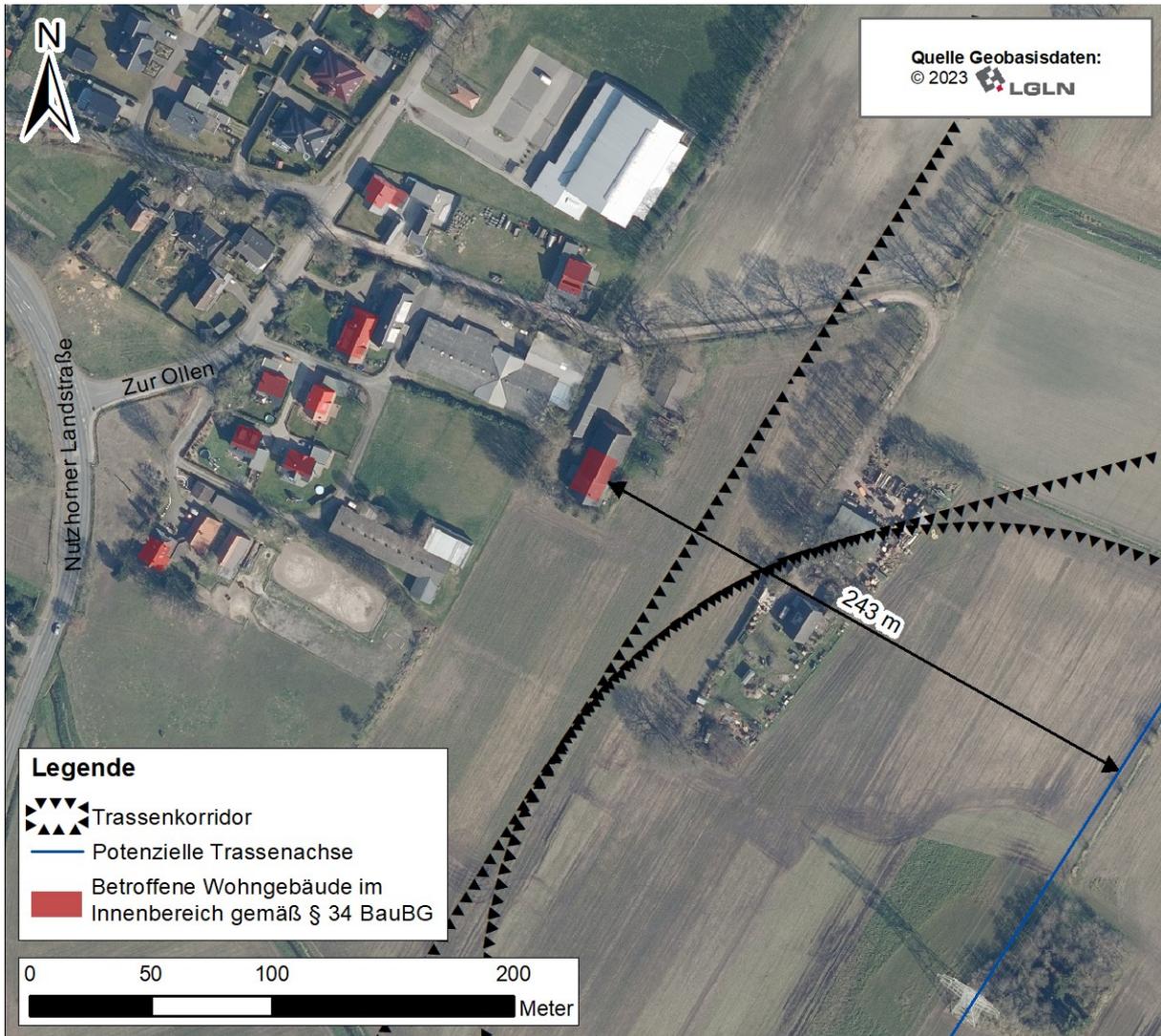
	50 m	100 m	150 m	200 m	250 m	300 m	350 m	400 m	Σ
200 m Abstand	2	6	8	3					19
400 m Abstand	-	-	3	9	6	16	35	42	111

4.2.1 Zur Ollen

Am östlichen Rand von Schierbrok werden, in der Straße „Zur Ollen“, bei neun Wohngebäuden im Innenbereich die Abstandsvorgaben unterschritten. Die umliegenden Freiflächen werden lediglich landwirtschaftlich genutzt. Die Nutzhorner Landstraße (L 867) verläuft von dem betroffenen Wohngebiet aus Richtung Hoykenkamp und verbindet die beiden Ortsteile. Die Freiflächen, Gehölzstrukturen und Gräben in Richtung der Trasse werden nicht freizeitleich genutzt (s. Abbildung 3).

Der Minimalabstand zu einem von der Leitung betroffenen Wohngebäude im Innenbereich beträgt ca. 245 m. Die Sicht auf einen Teil der Leiterseile wird von Gehölzstrukturen, bspw. einer parallel zur Straße „Zur Ollen“ verlaufenden Baumreihe, verdeckt (s. Abbildung 8 und Abbildung 9). Von einigen Grundstücken sind die Leiterseile und ein Mast jedoch noch deutlich sichtbar (s. Abbildung 8 und Abbildung 10). Das Wohngebiet schließt an eine Landstraße (L 867) an, wodurch direkt an der Landstraße liegende Gebäude audiovisuell vorbelastet sind (s. Abbildung 3). Entlang der Straße befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, Hofanlagen, eine Sporthalle und Wohngebäude im Außenbereich.

In der Gesamtheit ist auch aufgrund des trassenachsengleichen Ersatzneubaus der Freileitung, durch den es zu keiner wesentlichen Mehrbelastung des Wohnumfeldes kommt, nicht mit einer maßgeblichen Beeinträchtigung des Wohnumfeldes zu rechnen.



1:3.000

Abbildung 3: Konfliktbereiche „zur Ollen“.

4.2.2 Schierbroker Straße (L 867)

Nordöstlich vom Gewerbegebiet „Buschhagen“ werden bei 18 Wohngebäuden im Innenbereich die Abstandsvorgaben unterschritten. Es befinden sich keine zum Wohnumfeld zugehörigen Freiflächen in der Nähe, die von der neuen Leitung beeinträchtigt werden würden. Die Schierbroker Straße (L 867) führt als stark befahrene Straße direkt an den betroffenen Wohngebäuden vorbei und quert die Bestandsleitung orthogonal. Insgesamt befinden sich 12 der 18 betroffenen Wohngebäude direkt an der Landstraße. Die restlichen sechs Wohngebäude liegen an einer kleinen Nebenstraße. Nordöstlich der Wohngebäude ist die Landschaft durch Acker- und Grünlandflächen geprägt. In Richtung der Trassen befinden sich ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen. Außerdem sind dort zwei kleine Gewässer und mehrere Gehölzstrukturen zu erkennen, die sich aber auf einem Privatgrundstück befinden und nicht freizeitleich genutzt werden können (s. Abbildung 4).

Bei der Annäherung zu den 18 Wohngebäuden im Innenbereich an der Schierbroker Straße (L 867) beträgt der geringste Abstand zwischen einem Wohngebäude und der Leitung ca. 110 m. Die Wohngebäude, die direkt an der L 867 liegen, sind durch die Landstraße audiovisuell vorbelastet. Neben der Landstraße besitzen alle Wohngebäude eine direkte Sicht auf das Gewerbegebiet Buschhagen und dessen Anlagen (s. Abbildung 11). In unmittelbarer Nähe zu den anderen Wohngebäuden, die in der Straße „Zum Brook“ liegen, befindet sich ein weiterer, kleinerer Baustoffhandel, der dem Wohngebiet ebenfalls einen gewerblichen Charakter verleiht (s. Abbildung 4). Eine Freizeitnutzung in Richtung der Trasse findet in diesem Bereich nicht statt. Die Gewässer und die anliegenden Flächen befinden sich auf einem Privatgrundstück und stehen somit der Freizeitnutzung nicht zur Verfügung. Durch die vorgelagerten Gehölzstrukturen zwischen den Wohngebäuden und der Freileitung wird die Sicht teilweise eingeschränkt. Dies ist sowohl bei den Wohngebäuden an der Schierbroker Str. (s. Abbildung 12 und Abbildung 13) als auch bei „zum Brook“ der Fall (s. Abbildung 14). Von einer negativen Auswirkung auf die Wohnumfeldqualität durch die neue Leitung ist zum derzeitigen Planungsstand nicht auszugehen, da die neue Leitung direkt in der Bestandstrasse errichtet werden soll und damit voraussichtlich von keinen wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen auszugehen ist.



1:3.000

Abbildung 4: Konfliktbereich an der Schierbroker Str.

4.2.3 Sahrener Ring und Sahrener Weg

Eine Wohnumfeldnutzung im betroffenen Bereich am östlichen Rand von Schierbrok beschränkt sich auf die bebauten Grundstücke am Sahrener Weg und Sahrener Ring. Die Freiflächen, die sich in Richtung der Trasse erstrecken, werden ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Der Quellenweg verläuft von dem betroffenen Wohngebiet aus unter der Bestandsleitung nach Hoykenkamp und verbindet die beiden Ortsteile. In unmittelbarer Nähe der betroffenen Wohngebäude befinden sich zudem ein Gewerbegebiet und eine Bahntrasse. Die Wohnumfeldnutzung (Verkehrs- und Infrastrukturangebote) erstreckt sich entlang des Sahrener Wegs sowohl parallel zur Leitung als auch weg von der Leitung in Richtung Stenum und Schierbrok (s. Abbildung 5).

Insgesamt sind 35 Wohngebäude südlich des Baustoffhändlers Garms am Sahrener Weg von dem Vorhaben betroffen. Das nächste Wohngebäude liegt in einem Abstand von ca. 125 m zur Leitung. Ein Teil der Bestandsleitung wird von Gehölzstrukturen verdeckt, jedoch sind die

Leiterseile auch in diesem Bereich noch deutlich von den betroffenen Gärten aus zu sehen (s. Abbildung 15). Nordöstlich der betroffenen Wohngebäude verläuft eine Bahnstrecke mit einem Abstand von teilweise nur 20 m zu den Grundstücken und 30 m zur Gebäudekante. Neben der visuellen Beeinträchtigung (s. Abbildung 16) wirkt sich die Bahnstrecke auch negativ auf die Geräuschkulisse aus. Nördlich der Bahnstrecke befindet sich ein großer Baustoffhändler, dessen gewerblich genutzte Anlagen sich deutlich von den betroffenen Grundstücken aus erkennen lassen. Zudem gehen durch den alltäglichen Betrieb Geräuschemissionen von dem Gewerbegebiet aus. Aufgrund der Vorbelastung durch das Gewerbegebiet und die Bahnstrecke in Verbindung mit der bereits bestehenden Bestandsleitung sowie im Hinblick des trassenachsengleichen Ersatzneubaus ist von einem gleichwertigen Wohnumfeldschutz auszugehen.



Abbildung 5: Konfliktbereich am Sahrener Ring und Sahrener Weg.

4.2.4 Auf dem Hohenborn

Im Ortsteil Hoykenkamp an der Straße „Auf dem Hohenborn“ sind 38 Wohngebäude von dem Ausbaivorhaben betroffen. Auf Grundlage einer Ortsbegehung und der Auswertung von Luftbildern lassen sich hier keine relevanten Freiflächen in Richtung der Trasse erkennen. In der direkten Sichtachse zur Leitung befindet sich entlang des Quellenweges eine Baumreihe. Im nordöstlichen Bereich der betroffenen Wohngebäude liegt ein Hofgelände mit großen agrarwirtschaftlichen Bauwerken, die teilweise zwischen der Leitung und den Wohngebäuden stehen. Die generelle Nutzung des Wohnumfeldes fokussiert sich auf die Bereiche, die von der Leitung wegführen. Beispielsweise befinden sich Freiflächen, Anbindungen an den ÖPNV sowie eine Sportanlage in entgegengesetzter Richtung zur Freileitung (s. Abbildung 6).

Bei der Abstandsunterschreitung bei Hoykenkamp beträgt der Minimalabstand zu einem von der Leitung betroffenen Wohngebäude im Innenbereich ca. 245 m. Vom südlichen Bereich des Wohngebietes verläuft eine befestigte Straße in Richtung der Freileitung. Entlang der Straße befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, Hofanlagen und Wohngebäude im Außenbereich. Außerdem lassen sich in Richtung der Freileitung keine Freiflächen oder sonstige Flächen erkennen, die mit den Wohngebäuden in Beziehung stehen, weshalb nicht mit einer Einschränkung des Nutzungspotenzials durch die Freileitung zu rechnen ist. Im nördlichen Bereich des Wohngebietes verdeckt ein Hof mit landwirtschaftlich genutzten Anlagen teilweise die Sicht auf die Freileitung und prägt das Wohnumfeld in der Nähe dieser Wohngebäude. Die direkte Sicht auf die Freileitung von den restlichen Grundstücken aus wird durch eine Baumreihe, die parallel zum Quellenweg verläuft, zum Großteil versperrt (s. Abbildung 17). In der Gesamtheit ist auch aufgrund des trassenachsengleichen Ersatzneubaus der Freileitung, durch den es zu keiner wesentlichen Mehrbelastung des Wohnumfeldes kommt, nicht mit einer maßgeblichen Beeinträchtigung des Wohnumfeldes zu rechnen.



1:3.000

Abbildung 6: Konfliktbereich auf dem Hohenborn.

4.2.5 Aueweg, Spreenshöhe und Trendelbuscher Weg

Am Aueweg, an der „Spreenshöhe“ sowie am Trendelbuscher Weg im Ortsteil Schierbrok sind elf Wohngebäude im Innenbereich vom Leitungsneubau betroffen. Zwischen den betroffenen Wohngebäuden und der potenziellen Leitungsführung liegt eine kleine Gehölzstruktur, die für freizeitliche Zwecke von den BewohnerInnen genutzt wird (s. Abbildung 7). Neben der Gehölzstruktur liegen in Richtung der Leitung hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das nächste Wohngebäude zur Trasse befindet sich ca. 310 m entfernt. Zwischen der Trasse und den nördlich betroffenen Wohngebäuden befindet sich eine Waldfläche, die eine Sichtbarriere darstellt (s. Abbildung 18). In den Wald führen vom Ende der „Spreenshöhe“ mehrere angelegte Wanderwege, die eindeutig auf eine freizeitliche Nutzung des Waldes schließen lassen. Zwar lässt sich aufgrund des Waldes von den Grundstücken der anliegenden Wohngebiete die Leitung nicht oder nur schwer erkennen, jedoch kann sie vom

Wald ausgesehen werden. Eine ähnliche Situation liegt am parallellaufenden Aueweg vor. Dort wird die Sicht auf die Leitung ebenfalls durch den Wald verdeckt, jedoch lässt sich von dort aus nicht auf eine Nutzung des Waldes schließen (s. Abbildung 19). Sonstige Straßen und Wege führen weg von der Freileitung. Im südlichen Teil des Konfliktbereiches befinden sich zwei Wohngebäude im Innenbereich in einem Abstand von ca. 370 m zu der Leitung. Außerdem liegen vorgelagert mehrere Gebäude im Außenbereich vor. Die beiden Gebäude liegen unmittelbar am Trendelbuscher Weg. Gegenüber der Straße in Richtung der Freileitung befinden sich Gehölzstrukturen und landwirtschaftliche Anlagen, die eindeutig die Sicht auf die Bestandsleitung verschatten (s. Abbildung 20). Eine Wege- und Nutzungsbeziehung in Richtung der Leitung lässt sich nicht erkennen. Die Straßen und Wege führen weg von der Leitung, ebenso wie die nächst gelegene Bushaltestelle. Aufgrund der bestehenden Wohnumfeldsituation sowie der bereits bestehenden Freileitung ist davon auszugehen, dass sich das Wohnumfeld durch den Leitungsbau nicht maßgeblich negativ verändern wird. Durch den Ersatzneubau ist durch keine stärkere Belastung der Freizeitnutzung auszugehen.



Abbildung 7: Konfliktbereich an der „Spreenshöhe“ und am Trendelbuscher Weg.

4.3 Einsatz möglicher Schutzmaßnahmen

Bei einer Realisierung der neuen Leitung in der Trasse der Bestandsleitung kann eine Verminderung der Auswirkungen durch eine optimierte Planung der Maststandorte erreicht werden. Die Standorte können so gewählt und angepasst werden, dass die Abstände zu Wohngebäuden maximiert oder sie aus der direkten Sichtachse genommen werden. Darüber hinaus handelt es sich bei den Leiterseilen um ein Viererbündel Finch statt dem aktuell bei der Bestandstrasse verwendeten Zweierbündel Finch. Durch den Wechsel der Leiterseilkonfiguration lässt sich die Geräuschkulisse, die durch Korona-Entladungen entstehen, reduzieren. Durch eine Umbeseilung der Leitung von einem Zweier- auf ein Viererbündel Finch ist mit einer Geräuschkulisse gegenüber der Standortkonfiguration zurechnen. Prinzipiell könnte auch der Einsatz anderer Masttypen eine Möglichkeit zur Minderung der Geräuschkulisse und folglich der Geräuschimmissionspegel darstellen. Die Pflanzung von Gehölzstrukturen zwischen Wohngebäuden und der Freileitung als Sichtschutz durch die Vorhabenträgerin kann ebenfalls als Verminderungsmaßnahme in Betracht gezogen werden. Bei der Prüfung der Maßnahmen im anschließenden Planfeststellungsverfahren sind Aspekte der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf den zu leistenden Aufwand und dem Nutzen der Maßnahmen zu berücksichtigen.

5 Gesamtbewertung und Fazit

Insgesamt sind durch die Führung der neuen Leitung entlang der Bestandsleitung 111 Wohngebäude im Innenbereich und 19 Wohngebäude im Außenbereich betroffen (s. Tabelle 1). Für den Antrag auf eine Zielausnahme nach Kap. 4.2.2 Ziff. 06 Satz 5 LROP-VO Niedersachsen (2022) sind nur die Wohngebäude im Innenbereich entscheidungsrelevant, die einen Abstand zur potenziellen Leitung von weniger als 400 m besitzen.

Die Voraussetzungen für eine Zielausnahmeregelung gem. Kap. 4.2.2 Ziff. 06 Satz 5 LROP-VO Niedersachsen sind im vorliegenden Fall gegeben. Die ausnahmsweise Unterschreitung der raumordnerischen Abstandsvorgaben im beschriebenen Konfliktbereich zwischen Schierbrok, Schönemoor, Stenum und Hoykenkamp (Gemeinde Ganderkesee) ist unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten vertretbar, da davon ausgegangen werden kann, dass der zu gewährleistende gleichwertige vorsorgende Schutz des Wohnumfeldes vorhanden ist. Laut der Begründung zum LROP³ ist ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz in drei Fallkonstellationen denkbar: eine Sichtverschattung der potenziellen Freileitung, eine Entlastung des Gesamtraumes durch das Vorhaben und eine Vorbelastung im betroffenen Bereich. In Kap. 4 wurden die Ausnahmevoraussetzungen und die in der Begründung beschriebenen Fallkonstellationen für den betroffenen Konfliktbereich eingehend geprüft. Folgende Gründe sprechen für die Anwendung der Zielausnahmeregelung bei der Unterschreitung des 400 m-Abstandes im dargelegten Konfliktbereich:

Bei dem Vorhaben „380 kV-Höchstspannungsleitung Elsfleth/West – Ganderkesee/Lemwerder/Berne – Ganderkesee“ handelt es sich um einen Ersatzneubau der Bestandsleitung Elsfleth/West – Ganderkesee mit Abzweig nach Niedervieland. Somit wird gemäß dem planerischen Ziel des LROP angestrebt, vorhandene Vorbelastungen aufzugreifen und in der bestehenden Trasse neuzubauen. Der Neubau der Leitung würde im Konfliktbereich in derselben Trasse verlaufen, wodurch sich dauerhaft keine wesentliche, neue Betroffenheit und gleichzeitig auch keine Veränderung des Wohnumfeldes ergeben würde.

Auf dem Gestänge der Bestandsleitung verläuft aktuell auch eine 110 kV-Leitung der Avacon. Falls die Bestandsleitung im Konfliktbereich zurückgebaut und dort nicht trassenachsengleich neugebaut wird, kann die 110 kV-Leitung nicht mehr mitgenommen werden. Die 110 kV-Leitung müsste deshalb als Freileitung in der Trasse der Bestandsleitung verbleiben. Somit würde in jedem Fall eine Freileitung im Konfliktbereich verbleiben. Des Weiteren würde eine Trassierung in der Trasse der Bestandsleitung generell eine Entlastung des Raumes darstellen, da insgesamt in der Gemeinde Ganderkesee eine Freileitung weniger benötigt werden würde.

In vielen Bereichen sprechen die örtlichen Gegebenheiten dafür, dass das Vorhaben den Wohnumfeldschutz nicht zusätzlich beeinträchtigen würde, unabhängig davon, dass es ein Ersatzneubau ist. Beispielsweise sorgen ein Gewerbegebiet, eine Bahnstrecke und die Lage

³ Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO)

an der L 867 für eine entsprechend starke Vorbelastung. Außerdem ist durch Gehölzstrukturen sowie andere Gebäude und Anlagen häufig die Sicht zwischen den Wohngebäuden und der Leitung unterbunden.

Die Analyse des Konfliktbereichs lässt darauf schließen, dass mehrere Fallkonstellationen aus der Begründung des LROPs gegeben sind. Aus diesen Gründen wird für die Unterschreitung der 400 m-Abstände im Innenbereich eine Zielausnahmeregelung beantragt.

6 Anhang

6.1 Fotos der Ortsbegehung



Abbildung 8: Sicht auf die Bestandsleitung von betroffenem Grundstück (Foto 1); „Zur Ollen“.



Abbildung 9: Sicht auf die Bestandsleitung von betroffenem Grundstück (Foto 2); „Zur Ollen“.



Abbildung 10: Sicht auf die Bestandsleitung von betroffenem Grundstück (Foto 3); „Zur Ollen“.



Abbildung 11: Sicht auf die Bestandsleitung und den Baustoffhändler Garms; Schierbroker Str.



Abbildung 12: Sicht auf Bestandsleitung von betroffenem Grundstück (Foto 1); Schierbroker Str.



Abbildung 13: Sicht auf Bestandsleitung von betroffenem Grundstück (Foto 2); Schierbroker Str.



Abbildung 14: Sicht auf Bestandsleitung von betroffenem Grundstück; Zum Brook 5.



Abbildung 15: Sicht auf Bestandsleitung von betroffenem Grundstück; Sahrener Weg.



Abbildung 16: Sicht auf Bestandsleitung, Bahnstrecke und Baustoffhändler Garms von betroffenem Grundstück; Sahrener Weg.



Abbildung 17: Sicht auf Bestandsleitung von betroffenem Grundstück; Auf dem Hohenborn.

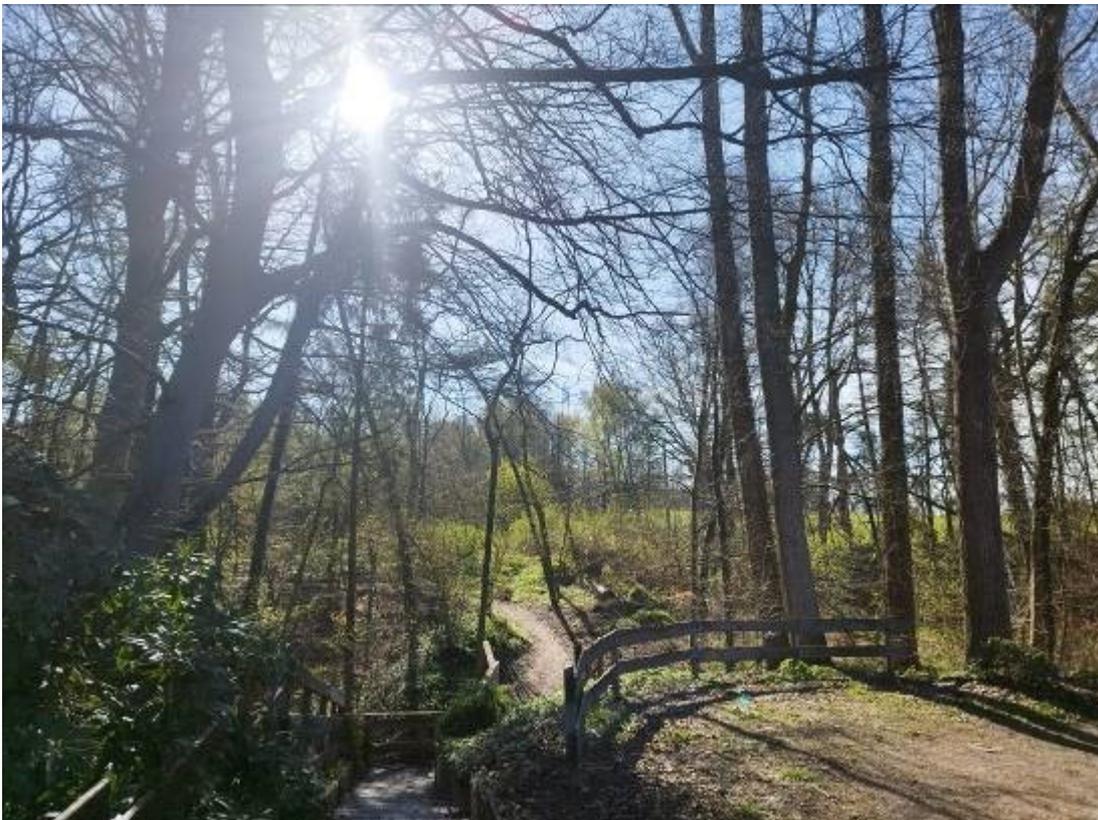


Abbildung 18: Sicht auf Bestandsleitung von betroffenem Grundstück; „Sprenshöhe“.



Abbildung 19: Sicht auf Bestandsleitung von betroffenem Grundstück; Aueweg.



Abbildung 20: Sicht auf Bestandsleitung von betroffenem Grundstück; Trendelbuscher Weg.